

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE E-SERVICE-LEISTUNGEN DER FIRMA UECKERT

§ 1 E-SERVICE-LEISTUNGEN

Unter E-Service-Leistung der Firma Ueckert verstehen sich die E-Service-Leistungen der Firma Ueckert in Form von der Durchführung von Reparaturen, Installationen, Änderungen und Instandhaltungen sowie die Prüfung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

§ 2 GELTUNGSBEREICH

- (1)** Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche E-Service-Leistungen von Ueckert, soweit keine abweichenden vorrangigen Regelungen zwischen Ueckert und dem Kunden schriftlich getroffen worden sind.
- (2)** Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf die Verwendung etwaiger Geschäftsbedingungen seines Hauses, insbesondere auf die Einbeziehung etwaiger Geschäftsbedingungen, vorformulierter Ausschlüsse von Geschäftsbedingungen, individuell entgegenstehender Abreden oder ähnlicher Vereinbarungen, gleich welcher Art diese bezeichnet sind.

§ 3 VERTRAGSGRUNDLAGE

Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von Ueckert übernommenen Aufträge sind die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes zwischen Ueckert und dem Kunden vereinbart ist.

§ 4 LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Die E-Service-Leistungen der Firma Ueckert werden unter Berücksichtigung der vertraglich festgelegten Arbeiten sorgfältig von Ueckert ausgeführt. Ueckert hat jedoch ausdrücklich das Recht, zusätzliche bei Auftragserteilung noch nicht festgelegte Arbeiten vorzunehmen, soweit sie zur Wiedererreichung der vollen Gebrauchsfähigkeit des Instandsetzungsgegenstandes oder der Durchführung der E-Service-Leistung erforderlich sind. Hierfür anfallende Zusatzkosten kann Ueckert dem Kunden in Rechnung stellen.

§ 5 ANFALLENDEN MATERIAL

Soweit im Rahmen der Durchführung der E-Service-Leistungen von Ueckert Teile ausgebaut werden bzw. ersetzt werden bzw. Muster zur Verfügung gestellt werden, gehen diese Teile, soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, in das Eigentum von Ueckert über.

§ 6 KOSTENVORANSCHLAG

- (1)** Kostenvoranschläge werden auf Verlangen des Kunden erstellt. Der Kunde ist verpflichtet, ein angemessenes Entgelt für die Erstellung des Kostenvoranschlages Ueckert zu erstatten, soweit nicht auf Grundlage des Kostenvoranschlages ein Auftrag zustande kommt.
- (2)** Wird Ueckert zur Erstellung des Kostenvoranschlags eine Sache/Gegenstand des Kunden zur Verfügung gestellt, ist Ueckert nicht verpflichtet, für den Fall, dass kein Auftrag des Kunden erteilt wird, die Sache, soweit sie durch die Prüfung für den Kostenvoranschlag verändert wurde, wieder in den Ursprungszustand zurückzusetzen.
- (3)** Sämtliche Kostenvoranschläge von Ueckert sind unverbindlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

§ 7 ARBEITSAUSFÜHRUNG

- (1)** Der Kunde verpflichtet sich, während der Leistung von Ueckert die Räumlichkeiten, soweit diese für die Leistung von Ueckert erforderlich sind, den Mitarbeitern von Ueckert vollumfänglich zugänglich zu machen bzw., soweit notwendig, zur Verfügung zu stellen.
- (2)** Der Kunde ist verpflichtet, während der Ausführung der Leistung von Ueckert die für die Leistung erforderlichen Hilfsmittel in ausreichender Form, wie z.B. Strom (230V, 50Hz), Wasser und sonstige benötigte Betriebsmittel nach Ermessen von Ueckert für die Leistung zur Verfügung zu stellen. Die Verantwortung für die Eignetheit der zur Verfügung gestellten Hilfsmittel liegt beim Kunden.
- (3)** Der Kunde ist weiter verpflichtet, die ausreichende räumliche Nutzung von Sozialräumen, Waschräumen, Toiletten und sonstigen Bedarf des täglichen Lebens den Mitarbeitern der Firma Ueckert während der Leistung zur Verfügung zu stellen.
- (4)** Der Kunde ist verpflichtet, während der Ausführung der Leistung von Ueckert auf Anfrage von Ueckert für die Aufbewahrung von Materialien der Firma Ueckert ei-

nen geeigneten verschließbaren Raum für die Aufbewahrung der Materialien kostenlos zur Verfügung zu stellen. Materialien und E-Service-Leistungen gehen in die Obhut des Kunden über.

- (5)** Dem Kunden obliegt die fachgerechte Entsorgung, sämtliche im Rahmen der Leistung anfallenden Altteile und Betriebsmitteln, gleich welcher Form, sowie von Gebrauchs- und/oder Verpackungstoffen, soweit diese nicht von Ueckert kulanzhalber im Rahmen der Leistung entsorgt werden.
- (6)** Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass auf Anforderung von Ueckert die erforderlichen fachkundigen Personen, wie z.B. EDV-Berater oder Ähnliches, rechtzeitig zur Leistungserbringung vor Ort sind.

§ 8 SICHERHEIT

- (1)** Der Kunde ist verpflichtet, zu Beginn jeder Leistung der Firma Ueckert eine vollständige Einweisung der Mitarbeiter von Ueckert bzw. der Erfüllungsgehilfen von Ueckert durch sachkundige Beauftragte des Kunden vorzunehmen und auf alle für die Durchführung der Leistung relevanten Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen. Der Kunde verpflichtet sich ferner, seine eigenen Mitarbeiter über die geplanten Prüfungsarbeiten zu informieren.
- (2)** Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass während der Ausführung der Leistung von Ueckert die Mitarbeiter von Ueckert – soweit diese beim Kunden vor Ort sind – keinen Gefahren, gleich welcher Art, ausgesetzt sind und insbesondere die Sachen, an denen die Leistung von Ueckert erbracht werden soll, in einen Zustand zu versetzen, der jegliche Gefährdung von Mitarbeitern der Firma Ueckert während der Leistungserbringung ausschließt.

§ 9 LEISTUNGSDURCHFÜHRUNG

- (1)** Für die Durchführung von Prüfungsarbeiten von Ueckert gelten ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen die Vorschriften des Verbands der Elektrotechnik (VDE) sowie für die Prüfung elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen, ergänzend zu den Allgemeinen Bedingungen die Vorschriften BGV A3, VBG 4, Betriebssicherheitsverordnung, die gängigen VDE-Richtlinien und § 209 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.
- (2)** Ueckert ist berechtigt, die einzelnen Projekte im Rahmen der Leistung nach Ermessen von Ueckert durchzuführen. Soweit die Projektliste nach Auftrag vom Kunden übersandt wurde, ist Ueckert berechtigt, einzelne Projekte abzulehnen bzw. sich deren Ausführung zu einem späteren Zeitpunkt vorzubehalten.
- (3)** Soweit bei einem Projekt zeitliche Priorität besteht, hat der Kunde dies Ueckert unverzüglich mitzuteilen.

- (4)** Soweit die Leistung bei Ueckert erfolgen soll, hat der Kunde auf eigene Gefahr und auf eigene Kosten die Sachen, an denen die Leistung erbracht werden soll, in geeigneter Form Ueckert zur Verfügung zu stellen. Eine Rücksendung der Waren, an denen die Leistung von Ueckert ausgeführt wird, erfolgt im Auftrag und auf Gefahr und Kosten des Kunden.
- (5)** Sofern die Abholung des Kunden vereinbart ist, hat Ueckert seine Leistungspflicht mit der Mitteilung der Versandbereitschaft erfüllt. Sollte der Kunde 14 Tage nach Benachrichtigung des Kunden die Ware nicht abholen, ist Ueckert berechtigt, diese auf Kosten und Gefahr des Kunden zurückzusenden.

§ 10 VERGÜTUNG

- (1)** Soweit ein Festpreis vereinbart ist, ist dieser für Ueckert vier Monate bindend. Er beruht auf den Lohn- und Materialkosten zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Erhöhen sich Lohn- und/oder Materialkosten bis zum Zeitpunkt der Leistung um mehr als 3%, so ist Ueckert berechtigt, den Preis entsprechend anzupassen. Ist im Vertrag eine Preisklausel vereinbart, so hat diese Vorrang.
- (2)** Soweit kein Festpreis vereinbart ist, erfolgt die Preisberechnung nach Zeit und Aufwand, sofern nicht eine Berechnung nach Aufmaß vereinbart wurde.
- (3)** Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich An- und Abfahrtszeiten sowie zuzüglich erforderliche Fahrten von Ueckert oder seiner Erfüllungsgehilfen sowie zuzüglich etwaig erforderlicher E-Service-Leistungen aufgrund Verhalten des Kunden und stellen Nettopreise dar, zuzüglich anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer.

§ 11 ZAHLUNG

- (1)** Die Firma Ueckert ist ausdrücklich berechtigt, Vorauszahlungen bzw. Abschlagszahlung in Rechnung zu stellen.
- (2)** Alle Zahlungen sind innerhalb der Rechnungsfrist an uns bar oder per unwiderruflicher Überweisung zu zahlen. Eine Zahlung durch Wechsel und/oder Schecks ist ausdrücklich ausgeschlossen und stellt keine Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Kunden dar.
- (3)** Die Firma Ueckert hat das Recht, für den Fall, dass der Kunde mit der Begleichung einer Rechnung in Verzug ist, für den Verzugszeitraum von den E-Service-Leistungen Abstand zu nehmen. Sollte der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung innerhalb der Frist nicht nachkommen, ist die Firma Ueckert berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und dem Kunden einen etwaig entgangenen Gewinn in Rechnung zu stellen.

§ 12 AUFRECHNUNG / ZURÜCKBEHALTUNG

- (1)** Ein Aufrechnungsrecht des Kunden besteht gegenüber Ueckert nur, wenn die Gegenansprüche des Kunden von Ueckert anerkannt wurden bzw. rechtskräftig festgestellt wurden.
- (2)** Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nur, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis mit Ueckert beruht.

§ 13 VERHINDERUNG / HÖHERE GEWALT / TERMINE

- (1)** Soweit die E-Service-Leistungen der Firma Ueckert aus Gründen, die beim Kunden liegen, z.B. mangels rechtzeitiger Zur Verfügung gestellter Informationen, Räumlichkeiten, Materialien, Genehmigungen, sonstigen Sachen, Unterstützungsleistungen oder Ähnlichem, nicht durchgeführt werden kann, stellt der Kunde Ueckert diesbezüglich von allen möglichen Haftungs- und/oder Verzugsfolgeschäden, gleich mittelbarer oder unmittelbarer Art, die hierauf begründet sind, ausdrücklich frei.
- (2)** Leistungstermine der Firma Ueckert sind nur verbindlich, wenn sie Ueckert ausdrücklich als verbindlich schriftlich dem Kunden bestätigt hat. Ein Leistungstermin gilt auch dann als eingehalten, wenn noch kleinere Nacharbeiten durch Ueckert erforderlich sind, sofern die Betriebsbereitschaft des Kunden insgesamt nicht beeinträchtigt ist.
- (3)** Soweit die Leistung von Ueckert aus Gründen höherer Gewalt bzw. wegen Verzögerungen bei Lieferanten von Ueckert bzw. wegen Arbeitskämpfen, gleich aus welchem Grund, bzw. bei Vertragsschluss unvorhersehbarer Ereignisse nicht durchgeführt werden kann, verschieben sich die Leistungsverpflichtungen von Ueckert entsprechend, ohne dass hieraus ein Anspruch des Kunden hergeleitet werden kann.

§ 14 DIENSTLEISTUNG / ABNAHME

- (1)** Alle E-Service-Leistungen von Ueckert stellen grundsätzlich Dienstleistungen dar. Ein Erfolg ist ausdrücklich nur bei schriftlicher Vereinbarung des Erfolges geschuldet.
- (2)** Ist ein Erfolg von Ueckert geschuldet, ist der Kunde verpflichtet, die Leistung von Ueckert abzunehmen. Der Kunde ist verpflichtet, die Abnahme unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Anzeige der Abnahmebereitschaft durch Ueckert gegenüber dem Kunden vorzunehmen.

- (3)** Die Abnahme erfolgt in der Form, dass von Ueckert dem Kunden ein Prüfprotokoll nach Abschluss der Leistung ausgehändigt wird. Dieses Prüfprotokoll ist vom Kunden innerhalb von 3 Tagen nach Aushändigung durch Ueckert zu unterzeichnen. Die Abnahme darf wegen unwesentlicher Mängel nicht verweigert werden, insbesondere wenn die Funktionsfähigkeit der Anlagen des Kunden bzw. Betriebsmittel des Kunden nur unerheblich beeinträchtigt ist.
- (4)** Die Abnahme gilt als fingiert, wenn der Kunde die geprüften Betriebsmittel und/oder Anlagen in ordnungsgemäßen Betrieb genommen hat.

§ 15

GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Kenntnisse und Informationen, die er im Zusammenhang mit der geschäftlichen Tätigkeit mit Ueckert erhält, angefangen von der Vertragsanbahnung, Kostenvoranschlägen bis hin zur Vertragsabwicklung, streng vertraulich zu behandeln, soweit er diese Kenntnisse und Informationen nicht auf legalem Wege von Dritten, die wiederum nicht gegen rechtliche Vorschriften bei der Weitergabe verstoßen, erhält.

§ 16

SUBUNTERNEHMER

Ueckert ist ausdrücklich berechtigt, für die Erbringung seiner Leistung Subunternehmer im erforderlichen Umfang einzubinden.

§ 17

GEWÄHRLEISTUNG

- (1)** Der Kunde ist verpflichtet, Mängel der Firma Ueckert unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit ist der Kunde verpflichtet, erkennbare Mängel spätestens innerhalb von 14 Tagen ab Feststellung im eigenen Betrieb gegenüber Ueckert bekannt zu geben. Soweit eine rechtzeitige Mängelanzeige unterbleibt, geht der Kunde seiner Gewährleistungsansprüche verlustig.
- (2)** Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre und beginnt mit der Anzeige der Versandbereitschaft, soweit Abholung vereinbart ist, bzw. mit der Annahme der geprüften Ware im Betrieb des Kunden, soweit Lieferung durch Ueckert vereinbart ist. Verzögert sich die Übernahme im Betrieb des Kunden durch Gründe, die Ueckert nicht zu vertreten hat, so verkürzt sich die Gewährleistung für die Dauer der Verzögerung.
- (3)** Ansprüche des Kunden auf Ersatz von Folgeschäden, wie Produktions- und/oder Nutzungsausfall sowie entgangenem Gewinn und/oder Vertragsstrafen gegenüber Ueckert sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit, schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und/oder Ge-

sundheit, sowie eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- und Sachschäden seitens Ueckert zwingend gehaftet wird.

§ 18 HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

- (1)** Die Haftung von Ueckert ist im Verzugsfalle der Leistungen von Ueckert für jede vollendete Woche der Verspätung auf 0,5% des Wertes der nicht rechtzeitig ausgeführten E-Service-Leistungen, max. 5% des Gesamtwertes dieser Leistung begrenzt. Die darüber hinausgehenden Gewährleistungsrechte den Kunden von Ueckert sind im Verzugsfalle von Ueckert nach Ablauf einer fruchtlos verstrichenen Nachfristsetzung auf den Rücktritt beschränkt, soweit keine darüber hinausgehende gesetzliche zwingende Haftung gegeben ist.
- (2)** Bei schuldhafter Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften wir auch bei grober Fahrlässigkeit und leichter Fahrlässigkeit. Im Falle leichter Fahrlässigkeit ist diese Haftung allerdings begrenzt auf den vertragstypischen vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.
- (3)** Die Haftung von Ueckert ist darüber hinaus, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegenüber dem Kunden auf einen Maximalbetrag von 20% des Leistungsumfanges aus dem Vertrag, aus dem der Schadensfall direkt resultiert, pro Jahr und pro Schadensfall beschränkt, soweit nicht darüber hinaus eine Haftung von Ueckert aus gesetzlich zwingendem nicht abbedingbarem Recht besteht.

§ 19 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1)** Erfüllungsort ist der Sitz der Firma Ueckert.
- (2)** Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für Ueckert zuständige Gericht, soweit der Kunde Unternehmer ist.
- (3)** Nebenabreden zwischen Ueckert und dem Kunden sind nicht getroffen und können nur in schriftlicher Form getroffen werden. Ein Abweichen vom Schriftformerfordernis kann wiederum nur schriftlich vereinbart werden. Ein konkludentes Abweichen wird somit ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 20 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, teilweise unwirksam bzw. undurchführbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung vereinbaren die Parteien eine Regelung zu setzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung

am Nächsten kommt. Sollten die Parteien eine solche Einigung nicht herbeiführen, so tritt an die Stelle der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung nach Wunsch der Parteien diejenige gesetzliche Bestimmung, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen, teilweise unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am Nächsten kommt.